

Allerhöchste Kabinetts-Order.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. verordne Ich hiermit, daß die Veränderungen in der Zoll-Erhebungsrulle vom 30. October 1831, welche aus den Vereinbarungen mit andern Staaten über die Annahme eines gleichförmigen Zoll- und Handelssystems hervorgehen, und in der zurückgehenden von Mir genehmigten Zusammenstellung enthalten sind, bekannt gemacht und, vom 1. Januar 1834 an, angewendet werden. Von demselben Zeitpunkte an ist, in unmittelbarer Folge der geschlossenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls von den aus dem freien Verkehre der zollvereinten Staaten nach den preussischen Landen eingehenden, in gleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände einzustellen.

Da die Publication der Zollvereinigungs-Verträge früher nicht zulässig gewesen ist, so muß das im Gesetze vom 26. Mai 1818, §§. 25 und 26, als Regel zugesicherte Verfahren, nach welchem Veränderungen des Tarifs, die von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, eine Ausnahme erleiden, welche im gegenwärtigen Falle, unter Berücksichtigung der Vortheile, die dem Handel und Gewerbseisse der Unterthanen aus den vorgedachten Verträgen durch Erweiterung des freien Markts erwachsen, auch dadurch sich rechtfertigt, daß die Veränderungen an den einzelnen Tariffäßen zum größten Theil nur in Ermäßigungen gegen die bisherige Heberolle bestehen. Sie, der Finanzminister, haben auch diesen Befehl und dessen Anlage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1833.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

An die Staatsminister von Schuckmann und Maassen.

In Folge der mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung kommenden Zoll-Vereins-Verträge mit benachbarten Deutschen Staaten, so wie schon anderweit erlassener Verfügungen, sind Abänderungen in der Erhebungsrolle der Abgaben von Gegenständen, welche eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden, vom 30. October 1831, festgesetzt, welche in folgender Zusammenstellung enthalten sind:

Zur ersten Abtheilung der Erhebungsrolle.

Den Gegenständen, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, werden ferner beigerechnet:

- zu Art. 11. Frische Krappwurzeln, auch Feuerschwamm, unbearbeitet, wie er von den Bäumen kommt;
- zu Art. 15. Neue Kleider, Wäsche und Effekten, in so fern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
- zu Art. 17. Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, auch Musterkanten und Muster in Abschnitten, welche zu keinem andern Gebrauche dienen können, und welche Handelsreisende mit sich führen.

Zur zweiten Abtheilung.

Von den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, werden folgende abgeänderte Zollsätze erhoben:

Nummer u. Buchstabe der Erhebungsrolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht: Pfund.	
			Eingang Rth. Sg.	Ausgang Rth. Sg.		
1.	Von Mutterlauge von Salzfiedereien die allgemeine Eingangsabgabe . . .	1 Entr.	—	15	frei	
2. c.	Von baumwollenen und allen übrigen Zeugen und Waaren dieses Artikels der Erhebungsrolle	1 Entr.	50	—	—	} 20 in Fässern und Kisten. 8 in Ballen.
3.	Von Blei, rohem, in Blöcken und Mulden	1 Entr.	—	7½	—	
4. a.	Von groben Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1 Entr.	3	—	—	
5. d.	Von Blei-, Silber- und Goldglätte die allgemeine Eingangsabgabe . . .	1 Entr.	—	15	—	
— Anmerk.	Von rohem Flußspath in Stücken . .	1 Entr.	—	5	—	
— —	Von Galläpfeln	1 Entr.	—	5	5	
— g.	Von Eckerdoppeln, Knoppeln	1 Entr.	—	2½	2½	
— Anmerk.	Von Cedernholz	1 Entr.	—	5	5	
— —	Von Weinstein	1 Entr.	—	7½	—	
— m.	Von Salpeter, gereinigtem und un- gereinigtem	1 Entr.	—	5	—	
— p.	Von Schwefel	1 Entr.	—	2½	—	
9.	Hafer, in Quantitäten unter einem Scheffel, andere Getreidefrüchte unter einem halben Scheffel, gehen frei ein.					
11.	Von rohen (grünen, gesalzenen, trockenen) Häuten und Fellen zur Lederbereitung, imgleichen von rohen Pferdehaaren	1 Entr.	frei	1	20	} 14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	Von Fellen zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Entr.	—	20	—	
	Von Hasenfellen und Hasenhaaren . .	1 Entr.	frei	—	15	
13.	Von Hopfen	1 Entr.	2	15	—	
19. a.	Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingseile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine) die allgemeine Eingangsabgabe	1 Entr.	—	15	—	
21. a. u. b.	Von lothroth gearbeiteten Häuten, wie von lohgaarem Fahlleder u., eben so von sämisch- und weißgaarem Leder, auch Pergament	1 Entr.	6	—	—	} 18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben, 7 in Ballen.

Nummer u. Buchstabe der Erhebungsrolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht, Maaf oder Anzahl.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht. Pfund.	
			Eingang. Rth. Egr.	Ausgang. Rth. Egr.		
21. a. u. b.	Von allem gefärbten und lackirten Leder, wie von Brüsseler und Dänischem Handschuhleder	1 Entr.	8	—	—	} 18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
21. Ausnahme.	Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.					
24. b.	Von wollenen Lumpen, wie von leinenen und baumwollenen	1 Entr.	frei	2	—	
25. a.	Von Cyder (gegohrenen Getränken aus Dbst)	4 Entr.	8	—	—	} 22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern. 18 in Fässern u. Kisten.
— i.	Von frischen Südfrüchten: Apfelsinen, Citronen, Limonien, Pomeranzen und Granaten	1 Entr.	2	—	—	
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück 20 Egr.					} 14 in Körben. 7 in Ballen.
— —	Von trocknen und getrockneten Südfrüchten und Blättern: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkernen, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschalen . .	1 Entr.	4	—	—	
— k.	Von Zimtblüthe (Gewürze)	1 Entr.	6	20	—	} Dergleichen. 18 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
— m. u. n.	Kaffee, Kaffeesurrogate und Kakao . .	1 Entr.	6	20	—	
— s.	Von Muschel- oder Schalthieren aus der See, als Auster u. c.	1 Entr.	4	—	—	} 14 in Fässern, Kisten u. Körben. 7 in Ballen.
26.	Von Del, in Fässern eingehend	1 Entr.	1	20	—	
27. a.	Von grauem Lösch- und Packpapier die allgemeine Eingangsabgabe . .	4 Entr.	—	15	—	
— b.	Von ungeleimtem ordinärem Druckpapier, auch grobem (weißem und gefärbtem) Packpapier und Pappdeckeln	1 Entr.	1	—	—	
— c.	Von allen andern Papiergattungen, auch von Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. c. zu dienen	1 Entr.	5	—	—	} 14 in Kisten. 7 in Ballen.

Nummer u. Buchstabe der Erhe- bungskolle von 1831.	Benennung der Gegenstände.	Ge- wicht, Maß oder Anzahl.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruts- togewicht: Pfund.	
			Eingang. Rth. Sgr.	Ausgang. Rth. Sgr.		
27. d.	Papiertapeten	1 Entr.	10	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
28. b.	Von Pelzfutter und Besägen, wie von andern fertigen Kürschner-Ar- beiten, übergezogenen Pelzen, Mützen und dergl. m.	1 Entr.	22	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
— a.	Ausnahme: Von fertigen, nicht über- zogenen Schafpelzen, wie bisher. .	1 Entr.	6	—	—	14 in Fässern. 7 in Kisten.
33.	Von Lithographirsteinen	1 Stück	—	—	1 ¼	
38. c.	Von einfarbigem oder weißem Fayence oder Steingut, irdenen Pfeifen . .	1 Entr.	5	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
— f, u. g.	Von farbigem Porzellan, von derg- gleichen weißem mit farbigem Strei- fen, mit Malerei oder Vergoldung	1 Entr.	25	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.
41. a.	Von roher Schafwolle	1 Entr.	frei	2	—	
— c.	Von wollenen und allen übrigen Zeu- gen und Waaren dieses Artikels der Erhebungskolle	1 Entr.	30	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
— d.	Von Teppichen aus Wolle oder an- dern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Entr.	20	—	—	Dergleichen

Für folgende Gegenstände und Verpackungen ist die Tara abgeändert:

a) Unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel (25. w. 1.) in Fässern .	15
b) Raffinierter und Rohzucker (25. y. 1.) in andern als eichenen Fässern	15
c) Rohzucker und Schmelzlumpen (25. y. 2.) in Fässern und Kisten	15

Zur dritten Abtheilung.

In die Stelle der Bestimmungen in den Abschnitten I, II. und III. über die Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden, treten folgende ein:

- 1) Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
- 2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 1/2 Thaler vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
- 3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 1/2 Thaler vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 1/2 Thaler, ingleichen für Vieh, und zwar:

vom Stück:

- a) von Pferden, Maulsefeln, Maulthieren, Eseln 1 Thlr. 10 Sgr.
- b) von Ochsen und Stieren 1 = — =
- c) von Kühen und Rindern — = 15 =
- d) von Schweinen und Schafvieh — = 5 =

als Durchgangsabgabe entrichtet, so weit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf eben genannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf eben genannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

- 1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art 2. c.) feinen Bleiz, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. b.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33 b) (35. b. u. c.) (38. h. u. i.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gefärbter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e., f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.),

- a) in so fern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht 4 —
- b) auf anderem Wege 2 —

Vom Centner

Rthlr. | Sgr.

4 —
2 —

		Vom Centner:	
		Rthlr.	Sgr.
2)	Von Baumwollengarn (2. h.) und gefärbtem Wollengarn (41. h.)	2	—
3)	Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabaks-Fabrikaten (25. w. 2.); raffiniertem Zucker (25. y. 1.); roher Schafwolle (41. a.)	1	—
4)	Von rohem Zucker (25. y. 2.)	—	20
5)	Von Glätte, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Klotophonium, überhaupt Harzen, außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); rohen Häuten und Fellen zur Geberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten oder gesalznen Fischen, Häringe ausgenommen; Hanf und Leindöl (26.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10
6)	Von Zink (42. a. u. b.)	—	20
Ausnahmen:			
a)	wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Centner		10 Sgr.
b)	wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner. 3 Sgr.		
7)	Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide- und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback	—	7½
Ausnahmen:			
a)	für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Centner 3 Sgr.		
b)	für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitzuge, vom Centner		5 Sgr.
8)	Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Nennige (5. d.), grünem Eisenvitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. 1.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Apatstein und großen Marmor-Arbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5
9)	Von Salz (25. u.), auf dem unter 6. a. erwähnten Transitzuge, zum Bedarf der königl. polnischen Salz-Administration, unter Kontrolle der königl. preussischen Salz-Administration, von der Last	Vom der Last zu 4000 Pfund	
			3 Rthlr.
10)	Von Steinkohlen (34.)	—	15 Sg
11)	Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleiffsteinen (33. a.)	—	10
Vom der Tonne.			
12)	Von Häringen (25. l.)	—	10 ³ .

- 13) Von Weizen und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing, und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel 2 Sgr. (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brabe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)
- 14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

- A. durch die Odermündungen, oder auf dem linken Ober-Ufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Gränzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Baiern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche, umgekehrt, auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Gränzen wieder ausgehen; oder
- B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rhein-Ufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Gränzlinie von Friedrichshafen bis Füssen in Baiern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rhein-Ufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Gränzlinie von Füssen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Gar-
nen und Waaren (41.)

Vom Centner:	
Rhfr.	Sgr.
1	—

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche auf dem linken Rhein-Ufer oder mittelst des Rheins eingehen, und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rhein-Ufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füssen in Baiern ausgehen, desgleichen, welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rhein-Ufer oder auf der Gränzlinie von Friedrichshafen bis Füssen eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden, wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird: vom Centner 10 Sgr.

Anmerkung. Wenn die auf vorbemerkten Straßen durchzuführenden Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande Statt findet, ohne Aufhebung des

angelegten Waarenverschlusses und binnen der zur Durchföhrung der ausländischen Wegstrecke erforderlichen Frist in das Vereinsgebiet wieder eintreten: so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höhern Transitfösse, welche, sei es nach der allgemeinen Regel mit $\frac{1}{2}$ Mthlr. vom Centner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschnitte I. und II., zu entrichten sind, angerechnet.

Zur vierten Abtheilung.

Von den Schifffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel erhoben werden.

A. An der Elbe

wird an Schifffahrts-Abgaben, wie solche durch die Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und durch spätere Vereinbarungen bestimmt sind, erhoben:

a) eine Recognitionsgelöhr von jedem Fahrzeuge, welches die Zollstfaten zu Mfhlberg oder Wittenberge passirt, nach Maßgabe der Lasten, welche dasselbe tragen kann, und der unter Nr. II. der Anlage A. zur Erhebungsrulle vom 30. October 1831 hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen;

b) der Elbzoll vom Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Sätze:

- 1) für die ganze Strecke von der Gränze gegen das Königreich Sachsen bis zur Gränze gegen Hannover und Mecklenburg.
- 2) für die Theilstrecke, wenn eine Ladung bloß durchgeföhrt wird, von Schnakenburg bis zur Gränze gegen Mecklenburg

Vom Hamburger Centner in Conventions-Gelö.		Nacht vom Preussischen Centner in Preussischem Gelö.	
gGr.	Pl.	Sar.	Pl.
13	8	17	$\frac{1}{100}$
1	4	1	$\frac{792}{100}$

Die Gegenstände, für welche nach der Elbschifffahrts-Acte ein, auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{40}$ des vor unter b. bemerkten vollen Sätze, ermäßigter Zoll zu entrichten ist, oder welche vom Elbzoll ganz frei bleiben, sind aus der Anlage A. zur Erhebungsrulle vom 30. October 1831 unter I. B. und C. zu ersehen.

Im Allgemeinen aber gelten in Bezug auf den Elbzoll folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Von Waaren, welche bloß innerhalb Landes auf der Elbe transportirt, oder, im freien Verkehr befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeföhrt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeföhrt werden, wird ohne Unterschied, ob die Versteuerung gleich beim Gränz-Eingange, oder erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Elbzoll erhoben.
- 2) Waaren, welche im steuerlich freien Verkehr aus dem Königreich Sachsen oder aus den Anhaltischen Herzogthümern elbwärts in das Preussische Gebiet gelangen, bleiben von der Entrichtung des Elbzolls frei, ohne Unterschied, ob die gedachten Güter im Lande ausgeladen, oder weiter ins Ausland transportirt werden.
- 3) Waaren, welche, elbwärts über Wittenberge eingehend, zum Verbleib in den Anhaltischen Herzogthümern oder im Königreich Sachsen bestimmt sind, entrichten:

- a) wenn sie nach dem Königreich Sachsen bestimmt sind, und die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet ohne Lösung und Lagerung der Ladung erfolgt, ein Viertel des conventionmäßigen Elbzolls, wogegen
- b) bei der Bestimmung nach den Anhaltischen Herzogthümern allgemein, und bei der Bestimmung nach dem Königreich Sachsen, in so fern als dieselbe mit der Lösung und Lagerung der Ladung in einem Preussischen Elbhasen verbunden ist, die gänzliche Freiheit von Elbzoll eintritt.
- 4) Von denjenigen Waaren endlich, welche, über Wittenberge elwärts eingehend, nach erfolgter Lösung und Lagerung der Ladung in einem Preussischen Elbhasen, weiter nach Böhmen elwärts durchgeführt werden, wird ein Viertel an dem conventionmäßigen Elbzoll erlassen.

B. An der Weser

wird der Weserzoll, wie solcher in der Weserschiffahrts-Acte vom 22. November 1823 und spätern Vereinbarungen bestimmt ist, vom Bruttogewicht der Ladung im vollen Sage erhoben:

- a) in Beverungen, für die Strecke vom Eintritt der Weser in das Preussische Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritt aus demselben, unterhalb Hörter
- b) in Minden, für die Strecke vom Wiedereintritt der Weser in das Preussische Gebiet, oberhalb Blotho, bis zu ihrem Wiederaustritt aus demselben, unterhalb Schlüsselburg

Vom Bremer Schiffsfund in Conventions-Geld:		Nacht vom Preussischen Centner in Preussischem Gelde:	
gGr.	qf.	Sgr.	pf.
—	9	—	4 ⁶ / ₁₀₀
2	11 ¹ / ₄	1	3 ⁹² / ₁₀₀

Die Gegenstände, welche nach der Weserschiffahrts-Acte nur einen auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{24}$ ermäßigten, oder nach andern Maßstäben als nach Gewicht bestimmten Zoll zu entrichten haben, sind aus der Anlage B. zur Erhebungsrulle vom 30. October 1831 zu ersehen.

Im Allgemeinen aber gelten noch folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Von Waaren, welche bloß innerhalb Landes auf der Weser transportirt, oder, im freien Verkehre befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeführt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird, ohne Unterschied, ob die Versteuerung gleich beim Gränzeingange oder erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Weserzoll erhoben.
- 2) Waaren, welche aus dem Gebiet des Kurfürstenthums Hessen im steuerlich freien Verkehre auf der Preussischen Weserstrecke durchgeführt, oder welche, umgekehrt, durch das Preussische Gebiet weserwärts mit der Bestimmung zur Ausladung innerhalb des Kurfürstlich-Hessischen Gebiets durchgeführt werden, bleiben von der Entrichtung des Weserzolles befreit.

C. Am Rhein

wird an Schiffahrtsabgaben erhoben:

- a) ein Recognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahr-

zeugen, welche die Rheinzollstätten zu Coblenz und Emmerich passieren, nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, wie diese Abgabe, zu deren Ermäßigung jedoch der Finanzminister in geeigneten Fällen ermächtigt ist, aus der Beilage C. zur Erhebungscrolle vom 30. October 1831 unter II. hervorgeht.

b) der Rheinzoll vom Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Sage	Für		Macht	
	den Centner von 50 Kilogrammen:		für den Preuß. Cntr. in Preuß. Gelde	
	Cent.	Decim.	Sgr.	Pf.
a) abwärts beim Rheinzollamte zu Coblenz, für die Rheinstrecke von Coblenz bis zur Niederländischen Gränze bei Schenkenschanz, nämlich für die Strecke von Coblenz bis Köln..... 20 Ct. 40 Dcm. = 1 Sgr. 8 ¹³ / ₁₀₀ Pf.	57	00	4	8 ³ / ₁₀₀
defgl. von Köln bis zur Niederländischen Gränze.. 36 = 60 = 3 = 15 ¹⁵ / ₁₀₀ Pf.				
b) abwärts, ebendasselbst, von Ladungen, welche über Wallendar nach Nassau gehen	5	50	—	5 ⁴³ / ₁₀₀
c) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Emmerich, für die Rheinstrecke von der Niederländischen Gränze bei Schenkenschanz bis Coblenz, nämlich für die Strecke von der Niederl. Gränze bis Köln 55 Ct. — Dcm. = 4 Sgr. 6 ³³ / ₁₀₀ Pf.	85	70	7	65 ¹⁰ / ₁₀₀
defgl. von Köln bis Coblenz . . 30 = 70 Dcm. = 2 Sgr. 6 ³² / ₁₀₀ Pf.				
Bei dem Rheinzollamte zu Coblenz wird eben dieser Zollsatz, wofern er nicht schon in Emmerich bei der Anmeldung zum directen Durchgang entrichtet worden ist, von denjenigen über Emmerich daselbst eingetroffenen Ladungen erhoben, welche rheinabwärts nach Wallendar und dann landwärts nach Nassau, oder welche gleich von Coblenz landwärts über Aremberg nach Nassau gehen.				
d) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Coblenz, für die Rheinstrecke von Coblenz bis Kaub	16	09	1	3 ⁸⁹ / ₁₀₀
Der Rheinzoll für diese Strecke wird unbedingt von allen Ladungen, welche in der bezeichneten Richtung die Zollstätte passieren, erhoben.				

Die Gegenstände, für welche nach der Rheinschiffahrts-Convention ein auf $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{20}$ des vollen Satzes u. ermäßigter Zoll eintritt, ingleichen die Vorschriften wegen des Rheinzolls für Bau- und Nutzholz, sind aus der Anlage C. zur Erhebungsrulle vom 30. October 1831 unter I. B. C. und D. zu ersehen.

Nächst dem gilt im Allgemeinen, lediglich mit Ausschluß der Stromstrecke von Coblenz bis Raab, wegen der Erhebung des Rheinzolles Folgendes:

- 1) Von Gegenständen, welche bloß innerhalb Landes auf dem Rhein transportirt, oder, im freien Verkehre befindlich, aus dem Inlande stromwärts ausgeführt, oder mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Besteuerung gleich beim Eingange an der Gränze oder aber erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Rheinzoll erhoben.
- 2) Ferner sind vom Rheinzolle befreiet alle im steuerlich freien Verkehre befindlichen Gegenstände, die nicht überseeischen Ursprungs sind, welche rheinabwärts aus den Königl. Bayerischen oder Königl. Württembergischen Landen ein- oder durchgeführt werden.
- 3) Wenn bei der zollpflichtigen Waarendurchfuhr auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Freihäfen am Rhein eintritt, so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern erst beim Ausgange, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich, aufwärts bei dem Amte zu Coblenz, erhoben.
- 4) Wenn bei der Waarendurchfuhr nur ein Theil der Preussischen Rheinstraße benutzt wird, sei es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts ausgehen, oder daß die Einfuhr stromwärts und die Ausfuhr auf Landwegen erfolgt, so wird, je nach der befahrenen Strecke und nach der Richtung des Transports, nur der oben bei den Positionen a. und c. vor der Linie ausgeworfene Rheinzoll bei dem Rheinzollamte zu Köln, und auch dieser nur in den Fällen erhoben, wo der Waareneingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rheinufers erfolgt. — Waarenladungen, welche bei diesem abwechselnden Land- und Wasser-Transit die Rheinzollstelle zu Köln nicht passiren, bleiben vom Rheinzoll frei, und es findet auch für die hierbei etwa mitbenutzten Theile der Stromstrecken zwischen Köln und Coblenz, oder zwischen Köln und der Niederländischen Gränze, eine weitere zusätzliche Rheinzoll-Erhebung nicht Statt.
- 5) Ladungen, die rheinabwärts über Coblenz eingehen und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstraße vom Rheinzollamte zu Coblenz bis zur Mosel vom Rheinzoll frei.

D. An der Mosel

wird an Schiffahrtsabgaben erhoben:

- a) ein Recognitionsgehd von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, wie diese Abgabe, zu deren Ermäßigung jedoch der Finanzminister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, aus der Beilage D. zur Erhebungsrulle vom 30. October 1831 hervorgehet;

b) der Moselzoll von dem Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Saße:	Für den Centner von 50 Kilogrammen:		Maß für den Preuß. Centner:	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
	a) abwärts, bei dem Moselzollamte zu Trier	3	6	3
b) aufwärts, bei dem Moselzollamte zu Coblenz	2	4	2	4 ⁸¹ / ₁₀₀

Die Artikel, für welche ein auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{50}$ ermäßigter Moselzoll erhoben, und die Säße, nach denen die Verzollung des Bau- und Nutzholzes geleistet wird, sind aus der Anlage D. der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 zu entnehmen.

Die Befreiungen vom Moselzoll finden in gleicher Art Statt, wie beim Rheinzoll.

Zur fünften Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Nr. 8. In die Stelle dieser Bestimmung tritt folgende ein:
 Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert alle Waarenquantitäten unter vier Loth.
 Auch Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennige werden überhaupt nicht berechnet.

Berlin, den 14. November 1833.

Der Minister des Innern
 für Handel und Gewerbe,
 v. Schuckmann.

Der Finanzminister,
 Maassen.

2701

-40

2701
-40

